

Beitragsordnung

§1 Grundsätze

1. Die Mitgliederversammlung beschließt nach der Satzung (§ 5) über die Höhe der Beiträge, die Aufnahmegebühr, Umlagen und sonstige von den Mitgliedern zu tragende Leistungen.
2. Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung nach § 5 Abs. 2 der Satzung beschlossen und regelt diese Beitragsverpflichtungen sowie die Gebühren und Umlagen, die von den Mitgliedern erhoben werden können. Diese Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann bei Bedarf von der Mitgliederversammlung des Verbands mit einfacher Mehrheit geändert werden.

§ 2. Aufnahmegebühr

1. Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr von 100,00 Euro zu zahlen, die mit Zusendung der Mitgliedsbestätigung fällig wird und auf das Konto des Verbands entrichtet ist bzw. von diesem auf der Grundlage einer SEPA Einzugsermächtigung eingezogen wird.
2. In besonderen, begründeten Ausnahmefällen kann die Aufnahmegebühr auf Antrag durch Vorstandsbeschluss erlassen oder ermäßigt werden.

§ 3 Jahresbeitrag

1. Der jährlich zu entrichtende Beitrag beträgt

für ordentliche Mitglieder	99,00 €
für Junior-Mitglieder	49,00 €
für Fördermitglieder	
natürliche Personen	350,00 €
für juristische Personen	
1 – 5 Mitarbeiter:	250 €
6 -9 Mitarbeiter:	500€
Ab 10 Mitarbeiter	1000€
für Assoziierte Mitglieder	350,00 €
für Ehrenmitglieder	0,00 €

2. Der Beitrag wird bei Eintritt in den Verein oder beim Ausscheiden während des laufenden Jahres anteilig beginnend mit dem Monat des Beitritts bzw. des Ausscheidens berechnet.
3. Der Beitrag ist ohne besondere Aufforderung bis zum 15.01. eines jeden Jahres im Voraus zu entrichten. Im Lastschriftverfahren erfolgt die Abbuchung jeweils im ersten Monat

eines Halbjahres. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein anderer Termin festgelegt werden. Auf Wunsch wird zuvor eine Mitteilung zugeschickt.

§ 4 Beitragsermäßigungen

Auf Antrag kann der Vorstand im Falle nachgewiesener sozialer Härten eine Stundung, Ermäßigung oder den vollständigen Erlass des Beitrags für bis zu einem Jahr beschließen. Über eine danach beantragte Verlängerung entscheidet der Vorstand erneut.

§ 5 Bankeinzug

1. Die Zahlung der Beiträge erfolgt in der Regel, auf Grundlage der im Aufnahmeantrag erteilten Ermächtigung, im SEPA Lastschriftverfahren jeweils zum Tag der Fälligkeit als Halbjahresbeitrag im Voraus für das laufende Halbjahr.
2. Für den Fall, dass keine Zustimmung zum SEPA Lastschriftverfahren erteilt wird, ist der Beitrag – erhöht um einen Betrag von 10,00 € für den damit verbundenen Mehraufwand - auf das Konto des Verbands bei zu überweisen.

§ 6 Säumnis

1. Erfolgt die Zahlung nicht zu o.g. Fälligkeitstermin, wird das Mitglied vier Wochen nach Ausbleiben des Beitrags gemahnt. Ab der zweiten Mahnung, die nach weiteren 14 Tagen in Text- oder Schriftform verschickt wird, ist eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 € je Mahnung zu entrichten.
2. Rückstände können, sofern der Vorstand dies für zweckmäßig hält, über die ordentlichen Gerichte beigetrieben werden. Hierauf und auf die damit verbundenen Mehrkosten wird das Mitglied in der letzten Mahnung vor dieser Maßnahme hingewiesen.

§ 7 Beitragsbescheinigung

Den Mitgliedern wird eine Bescheinigung über gezahlte Mitgliedsbeiträge ausgestellt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragssatzung tritt mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Beschlossen in der Gründungsversammlung
am 15.09.2022

Aktualisiert in der Vorstandssitzung
am 11.3.2024